

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Nadine Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Fragen zur mutmaßlichen Vernachlässigung eines Hundes im Raum Eisenach

Nach mir vorliegenden Informationen wurde kürzlich ein Hund namens Elkan, der sich aufgrund des schlechten Zustands im Tierheim Eisenach befand, seinen Besitzern wieder übergeben und wurde anschließend und wird auch noch aktuell wieder durch das Tierheim wegen seines noch schlimmeren Allgemeinzustands betreut.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/1434** vom 15. September 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. November 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Es wird auf Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verwiesen. Wegen der noch laufenden Bearbeitung des Sachverhalts und betroffener schutzwürdiger Interessen Dritter, insbesondere auch von Privatpersonen, können die Fragen vorliegend nur teilweise beziehungsweise nicht beantwortet werden. Dies ist bei den Fragen 4 bis 7 der Fall, welche sich auf Auskünfte aus einem konkreten Verwaltungsverfahren beziehen. Eine Auskunft aus einem laufenden Verwaltungsverfahren würde eine Verletzung des Geheimhaltungsanspruchs nach § 1 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und des verfassungsrechtlich geschützten Anspruchs auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person bedeuten. Die Verfahrensbeteiligten haben – auch gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie – den Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Die Geheimhaltung persönlicher Daten ist Bestandteil eines rechtsstaatlichen Verfahrens (vergleiche Kallerhof/Mayen in Stelkens/Bonk/Sachs/Kallerhof/Mayen, 10. Auflage 2022, VwVfG § 30 Rn.1, 9, 13 f.).

Für die Beantwortung der Fragen 4 bis 7 müsste aus den konkreten, personenbezogenen Verfahrensakten berichtet werden, was der Wirkung einer Akteneinsicht gleichkommt. Dabei handelt es sich um ein Recht, was von Gesetzes wegen nur den Verfahrensbeteiligten beziehungsweise den Betroffenen zusteht, vergleiche § 1 Abs. 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 VwVfG, § 49 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, § 147 Abs. 1 und 3 der Strafprozessordnung. Darüber hinaus hat jede befassende Behörde, auch Aufsichtsbehörden des Landes, hier das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie, datenschutzrechtliche Bestimmungen nach der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten.

1. Wie viele befristete oder unbefristete Übernahmen von Tieren welcher Arten an das Tierheim Eisenach in Zusammenarbeit oder mit Wissen des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamts gab es nach Kenntnis der Landesregierung im laufenden Jahr aus welchen Gründen?

Antwort:

Insgesamt drei solcher Übernahmen wurden bisher im laufenden Jahr veranlasst. Gründe waren die nicht tierschutzkonforme Haltung dieser Tiere.

2. Wie viele der Tiere welcher Arten wurden nach Kenntnis der Landesregierung anschließend wieder dem Besitzer übergeben?
3. Aus welchen Gründen wurden die Tiere nach Kenntnis der Landesregierung wieder den Besitzern übergeben?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

In zwei Fällen konnten die Tiere nach der Herstellung tierschutzkonformer Haltungsbedingungen an den Besitzer/die Besitzerin zurückgegeben werden.

4. Ist der Landesregierung der eingangs geschilderte Fall bekannt? Wenn ja, wann lag dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Information vor, die zur ersten Übergabe an das Tierheim führte, und wann lag die Information vor, die zur zweiten Übergabe an das Tierheim des genannten Hundes namens Elkan führte?

Antwort:

Die Landesregierung hat vom eingangs geschilderten Fall durch die vorliegende Kleine Anfrage Kenntnis erhalten. Das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist dem ihm am 20. Februar 2025 bekanntgewordenen Sachverhalt durch eine Vor-Ort-Begehung am 27. Februar 2025 unverzüglich nachgegangen und hat auf Grundlage der getroffenen Feststellungen Maßnahmen eingeleitet. In Bezug auf detailliertere Angaben wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Mit Bezug auf die Vorbemerkung sind keine weiteren Angaben möglich.

5. Aus welchen Gründen und wann wurde nach Kenntnis der Landesregierung der genannte Hund namens Elkan nach der ersten Übergabe an das Tierheim Eisenach wieder den Besitzern übergeben?
6. Wann fanden nach Kenntnis der Landesregierung bei der Besitzerin beziehungsweise dem Besitzer beziehungsweise den Besitzern des Hundes im laufenden Jahr Kontrollen aus welchen Gründen durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mit welchem Ergebnis statt?
7. Wird der eingangs geschilderte Fall nach Kenntnis der Landesregierung juristische Konsequenzen für die Besitzerin beziehungsweise den oder die Besitzer haben; wenn ja, welche?

Antwort zu den Fragen 5 bis 7:

Mit Bezug auf die Vorbemerkung sind keine Angaben möglich.

Schenk
Ministerin